

Bestellungsarten des Insolvenzverwalters

von Thomas Uppenbrink, Hagen
www.uppenbrink.de



Thomas Uppenbrink

Der gerichtlich bestellte Gutachter

Der gerichtlich bestellte Gutachter hat keine verfügungsbeschränkenden Befugnisse. Er wird vom Gericht bestellt, um zu prüfen, ob eine kostendeckende Masse für das Insolvenzverfahren zur Verfügung steht. Dazu hat er das Recht sämtliche Unterlagen, die das Unternehmen betreffen, einzusehen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter

Das Insolvenzgericht hat von Amts wegen alle erforderlichen vorläufigen Maßnahmen zu treffen, um eine den späteren Insolvenzgläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögensanlage des Schuldners zu verhüten. Dazu kann es neben anderen Sicherungsmaßnahmen wie einem Verbot der Zwangsvollstreckung auch einen vorläufigen Insolvenzverwalter einsetzen.

Das Insolvenzgericht bestellt einen vorläufigen Insolvenzverwalter nur dann, wenn diese Kosten auslösende Maßnahme zur Sicherung der Insolvenzmasse notwendig ist. Die Befugnisse eines vorläufigen Insolvenzverwalters ergeben im Gegensatz zum endgültigen, durch Eröffnungsbeschluss bestellten Insolvenzverwalter nicht aus dem Gesetz, sondern werden nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im gerichtlichen Sicherungsbeschluss individuell verfahrensbezogen festgelegt. Nach dem Umfang der Befugnisse haben sich die Begriffe des „schwachen“, „halbstarken“ und „starken“ vorläufigen Verwalters ergeben.

„Schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter

Ein vorläufiger Insolvenzverwalter ist dann „schwach“, wenn ihm nur die Aufgabe der Sicherung der Insolvenzmasse ohne verfügungsbeschränkende Befugnisse bezüglich der Insolvenzmasse zugewiesen ist. Seine Bestellung steht meist in Verbindung mit einem vorläufigen Verbot für Insolvenzgläubiger zur Verwertung ihrer Sicherheiten wie Sicherungsübereignungen, Sicherungsabtretungen, Pfandrechte, Grundschulden usw. (Absonderungsberechtigte).

„Halbstarker“ vorläufiger Insolvenzverwalter

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird „halbstark“, wenn ihm neben der Aufgabe zur bloßen Sicherung der Insolvenzmasse („schwacher Verwalter“) auch verfügungsbeschränkende Anordnungen in Form eines Zustimmungsvorbehalts obliegen. Verfügungen des Schuldners sind dann nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn ein Unternehmen bei Mitwirkung des Schuldners unter Aufsicht des vorläufigen Insolvenzverwalters bis zur Entscheidung der Gläubigerversammlung fortgeführt werden soll.

„Starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter

Ein „starker“ Insolvenzverwalter liegt bei der Kombination mit einem allgemeinen Verfügungsverbot vor. Alle Verfügungen des Schuldners über die Insolvenzmasse sind dadurch unwirksam, Leistungen an den Schuldner nur noch bei Unkenntnis der Anordnung wirksam. Die Stellung des vorläufigen Insolvenzverwalters entspricht insoweit schon derjenigen des durch Eröffnungsbeschluss eingesetzten endgültigen Insolvenzverwalters. Er ist insbesondere zur Fortführung des schuldnerischen Unternehmens bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verpflichtet, um eine erhebliche Verminderung des Vermögens zu vermeiden, soweit nicht das Insolvenzgericht einer Stilllegung zustimmt. Außerdem unterliegt er einer verschärften persönlichen Haftung gegenüber den Insolvenzgläubigern. Entgegen der gesetzgeberischen Erwartung kommt daher ein „starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter in der Praxis der Insolvenzgerichte kaum vor.

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist meist auch zugleich als Sachverständiger (gerichtlich bestellter Gutachter) mit der Erstellung eines Massegutachtens über die Kostendeckung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens beauftragt.

Der bestellte und bestätigte Insolvenzverwalter des eröffneten Verfahrens

Der Insolvenzverwalter des eröffneten Verfahrens hat allein alle Verfügungsgewalt über das Unternehmen. Er kann allerdings zu Aufgaben bevollmächtigen; solche Aufgaben können auch von der ehemaligen Geschäftsführung übernommen werden.

Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt automatisch der bestellte Insolvenzverwalter an die Stelle des vorläufigen Verwalters.